

§ 10

Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand;
- b) dem Beirat, gebildet aus 5 Mitgliedern des Vereins.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenführer.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt darüber hinaus bis zur nächsten wirksamen Vorstandswahl im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und durch ein Mitglied der geschäftsführenden Vorstandschaft zu unterzeichnen.

Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB

Vertreter sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

Die Vertretervollmacht für Geschäftsabschlüsse des Vorstandes ist im Innenverhältnis wie folgt beschränkt:

1. für den geschäftsführenden Vorstand bis € 3.000,-
2. für die Vorstandschaft bis € 10.000,-

Über Beträge darüber hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.